

**223 517 Tätigkeit und Arbeitszeit
der Pädagogischen Fachkräfte an Sonderschulen**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 22. Mai 1998 (1546 B — Tgb.Nr. 1680)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 1. August 1987, 946 B
— Tgb.Nr. 1680 (Amtsbl. S. 409), geändert durch
die Verwaltungsvorschrift vom 14. Juni 1989, 946
B — Tgb.Nr. 2111 (Amtsbl. S. 378)

- 1 Pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 20 Abs. 6 des Schulgesetzes können für folgende Aufgaben eingesetzt werden:
 - 1.1 als Mitarbeiterin/Mitarbeiter (PFM) in allen Sonderschulformen;
 - 1.2 als Klassenleiterin/Klassenleiter (PFK) in Schulen für Geistigbehinderte;
 - 1.3 als Therapeutin/Therapeut (PFT) in Schulen für Körperbehinderte, Geistigbehinderte und in entsprechenden Klassen anderer Sonderschulformen.
- 2 Auswahl und Einstellung Pädagogischer Fachkräfte erfolgt nach ihrer Ausbildung und Eignung für die jeweilige Aufgabe, nach Maßgabe des schulischen Bedarfs. Dabei können folgende Berufsgruppen und andere mit mindestens gleichwertiger Ausbildung berücksichtigt werden:
 - Erzieherinnen/Erzieher,
 - Arbeitserzieherinnen/-erzieher,
 - Krankenschwestern/-pfleger,
 - Sozialpädagoginnen/-pädagogen,
 - Sozialarbeiterinnen/-arbeiter,
 - Diplom-Heilpädagoginnen/-pädagogen,
 - Heilpädagoginnen/-pädagogen,
 - Krankengymnastinnen/-gymnasten,
 - Ergotherapeutinnen/-therapeuten,
 - Beschäftigungstherapeutinnen/-therapeuten,
 - Logopädinnen/Logopäden.
- 3 Zu den Aufgaben der Pädagogischen Fachkräfte gehören insbesondere:
 - 3.1 die Vor- und Nachbereitung selbständigen Unterrichts in eigener pädagogischer Verantwortung (§ 20 Abs. 6 Satz 2 SchulG) in Zusammenarbeit mit der Sonderschullehrkraft und den übrigen Pädagogischen Fachkräften;

- 3.2 als Klassenleiterin/-leiter nehmen sie die sich aus dieser Funktion ergebenden besonderen Aufgaben wahr (z.B. die Planung und die Vorbereitung von Unterricht, das Erstellen von Zeugnissen, die Überwachung des Schulbesuches der Schülerinnen und Schüler, das Führen der Schülerakten sowie des Klassenbuches, das Ausüben des Hausrechts im Unterrichtsraum);
 - 3.3 die Beratung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler in fachlichen und pädagogischen Fragen;
 - 3.4 die Durchführung von Hausbesuchen in Absprache mit der Schulleitung;
 - 3.5 die Führung von Aufsichten und die Übernahme von Bereitschaften;
 - 3.6 die Vertretung erkrankter oder für kurze Zeit beurlaubter Lehrkräfte;
 - 3.7 die Verpflichtung, über die Unterrichtstätigkeit hinaus in zumutbarem Maß besondere Aufgaben zu übernehmen, auch während der Ferien, soweit der nach Tarifrecht zustehende Urlaubsanspruch nicht gekürzt wird;
 - 3.8 die Betreuung von Sammlungen und Büchereien;
 - 3.9 die Verpflichtung zur Teilnahme und Mitarbeit an Schulveranstaltungen auch außerhalb der Unterrichtszeit;
 - 3.10 bei vorliegender entsprechender Ausbildung die Durchführung therapeutischer Maßnahmen nach Maßgabe der ärztlichen Verordnungen und in Absprache mit den Eltern und der Schulleitung;
 - 3.11 bei vorliegender entsprechender Ausbildung die Übernahme medizinischer Hilfstätigkeiten im Einvernehmen mit den Eltern und unter Beachtung ärztlicher Hinweise;
 - 3.12 die Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung
- 4 Die Arbeitszeit der Pädagogischen Fachkräfte an Sonderschulen richtet sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag und dem Arbeitsvertrag. Danach beträgt die Arbeitszeit für vollbeschäftigte Pädagogische Fachkräfte an Sonderschulen derzeit wöchentlich 38,5 Stunden.
 - 4.1 Für 33 Zeitstunden in der Woche besteht Präsenzpflicht an der Schule. Davon entfallen 33 Stunden zu je 45 Minuten auf den Unterricht. Die restlichen Zeiten sind insbesondere zu verwenden für Aufsichten vor, während und nach dem Unterricht sowie in den Pausen, auf Besprechungen mit Lehrkräften und Eltern und für Erörterungen mit Behörden.

- 4.2 Für außerunterrichtliche dienstliche Tätigkeiten, wie insbesondere Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Konferenzen und Elternarbeit, stehen Pädagogischen Fachkräften in den unterschiedlichen Funktionen 5,5 Wochenstunden zu je 60 Minuten zur Verfügung.
- 4.3 Für jede Klasse an Schulen für Geistigbehinderte, in denen Pädagogische Fachkräfte die Klassenleitung innehaben, stehen vier Entlastungsstunden zu je 60 Minuten für Pädagogische Fachkräfte zur Verfügung.
- Die Gesamtkonferenz legt die Grundsätze der Verteilung fest. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Verteilung im einzelnen. Die Verteilung ist schriftlich festzuhalten. Die Gesamtkonferenz ist darüber zu unterrichten.
- Eine gleichmäßige Verteilung der Entlastungsstunden ist mit ihrer Zweckbestimmung nicht zu vereinbaren und unzulässig.
- 4.4 Allen Pädagogischen Fachkräften steht, wenn die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden überschreitet, gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes eine Mittagspause von einer halben Stunde zu; sie ist nicht verzichtbar und kein Bestandteil der Arbeitszeit.
- 4.5 Pädagogischen Fachkräften wird, sofern sie, berechnet ohne Altersermäßigung, mit der Hälfte und mehr der Präsenzzeit (Wochenstunden zu jeweils 60 Minuten) nach Nummer 4.1 in der Schule tätig sind, folgende Altersermäßigung gewährt:
- mit Beginn des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, 1 Wochenstunde,
 - mit Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, 2 Wochenstunden,
 - mit Beginn des Schuljahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, 3 Wochenstunden.
- Vollbeschäftigten Pädagogischen Fachkräften, die im Schuljahr 1996/97 bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben, wird bis zu dem Schuljahr, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, eine weitere Wochenstunde Altersermäßigung gewährt.
- 4.6 Schwerbehinderten Pädagogischen Fachkräften, die, berechnet ohne Schwerbehindertenermäßigung, mit der Hälfte und mehr der regelmäßigen Präsenzzeit (Wochenstunden zu jeweils 60 Minuten) nach Nummer 4.1 beschäftigt sind, wird nach dem Grad der Behinderung folgende Schwerbehindertenermäßigung gewährt:
- ab 50 v. H. 2 Stunden,
 - ab 70 v. H. 3 Stunden,
 - ab 90 v. H. 4 Stunden.
- 4.7 In besonderen Fällen kann auf Antrag einer schwerbehinderten Pädagogischen Fachkraft die Schulbehörde eine zusätzliche Ermäßigung bei einem Grad der Behinderung
- ab 50 v. H. um 1 Stunde,
 - ab 70 v. H. bis zu 2 Stunden,
 - ab 90 v. H. bis zu 3 Stunden gewähren.
- Vor der Entscheidung über eine notwendige zusätzliche Ermäßigung ist ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen.
- 4.8 Teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Pädagogischen Fachkräften, die, berechnet ohne Schwerbehindertenermäßigung, mindestens mit der Hälfte und mehr der Präsenzzeit (Wochenstunden zu jeweils 60 Minuten) nach Nummer 4.1 in der Schule tätig sind, wird nach dem Grad der Behinderung folgende Schwerbehindertenermäßigung gewährt:
- ab 50 v. H. 1 Stunde,
 - ab 90 v. H. 2 Stunden.
- 5 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.